

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Stimmen wir also ab: Wer stimmt dem Vorschlag des Ältestenrats zu, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu überweisen? – Alle, die die Hand oben haben, stimmen zu. Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag** einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

17 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3570

erste Lesung

Hier hat Frau Ministerin Scharrenbach ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir können abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist der **Antrag** einstimmig so **überwiesen**. Ich bedanke mich auch dafür.

Ich rufe auf:

18 Viertes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen – Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/3580

erste Lesung

Hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlung des Ältestenrates lautet: Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Wer stimmt dafür? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag** einstimmig so **überwiesen**. Danke schön.

Ich rufe auf:

19 Nordrhein-Westfalen zum Games-Standort Nummer 1 machen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/3578

Es ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir stimmen also ab über den Vorschlag des Ältestenrats. Der empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/3578 an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation und an den Sportausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. So soll es sein, wenn wir das so wollen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist der **Antrag** einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

20 Mit der Strategie für ein digitales Nordrhein-Westfalen gut gerüstet für die digitale Zukunft

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/3579

Hierzu ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/3579 an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wer überweist mit? – Alle. Gibt es Gegenstimmen zur Überweisung? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist der **Antrag** einstimmig so **überwiesen**. Danke schön.

Ich rufe auf:

21 Ökologische Chancen digitaler Startups nutzen – Förderung und Beratung weiterentwickeln

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3584

Auch hierzu ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir können sogleich abstimmen. Es gibt die Empfehlung des Ältestenrates zur Überweisung des Antrags an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation – federführend – sowie an den Ausschuss für

Anlage 3

Zu TOP 17 – „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Als vor über zehn Jahren (2005) in den Gemeinden das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt wurde, war Ausgangspunkt die Erkenntnis, dass das damalige kamerale Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden die erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und -verbrauch für eine zeitgemäße Verwaltungssteuerung und Haushaltswirtschaft nur unzureichend darstellte.

Nach einer ersten Überarbeitung im Jahr 2012 ist es nun an der Zeit, dieses Neue Kommunale Finanzmanagement einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Dazu hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Das neue Recht soll ab dem 1. Januar 2019 gelten. Die Vorgängerregierung beschränkte die NKF-Evaluation auf die Fragestellung, wie die kommunale Haushalts- und Buchungstechnik optimiert werden kann.

Die jetzt geplanten Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ziel des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung ist und nicht wie bisher der Gläubigerschutz im unternehmerischen Handelsrecht.

Die Landesregierung bleibt daher nicht bei einer Umsetzung rein technischer Detailänderungen, wie sie Gegenstand der Evaluierung des NKF im vergangenen Jahr waren, sondern nimmt sich einer Grundreform an. Im Zuge der vorgefundenen NKF-Evaluation wurden – darauf aufbauend – auch Bestandteile der Grundkonzeption des NKF nach seiner Einführung zum 1. Januar 2005 auf den Prüfstand gestellt. Derzeit haben die Kommunen große Schwierigkeiten, ihre Infrastruktur, insbesondere ihr Immobilien- und Straßenvermögen, ausreichend zu unterhalten.

Es war daher zu prüfen, welche praktischen Auswirkungen das NKF-Regelwerk auf die Investitionsfähigkeit der Kommunen hat und wie diese verbessert werden kann.

Vorrangiges Ziel ist jetzt zunächst, den Kommunen möglichst schnell zu helfen, mehr und wirksam in den Erhalt ihrer Infrastruktur zu investieren.

Die Grundzüge möchte ich kurz zusammenfassen:

Erstens: Das Wirklichkeitsprinzip trägt den Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung Rechnung. Das heißt, im Zuge der Erfahrungen mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen hat sich gezeigt, dass die Führung einer öffentlichen Verwaltung Besonderheiten im Gegensatz zur Führung eines Unternehmens aufweist. Unverändert sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Anwendung zu bringen.

Zweitens wird der Rahmen für investives Handeln verbessert. Denn wegen der sofortigen Belastung des Ergebnishaushaltes wurde im Zuge umfangreicher Haushaltskonsolidierungsprozesse in den Gemeinden die Erhaltung des gemeindlichen Vermögens, sprich: Schulen, Verwaltungsgebäude, kommunale Straßen und Brücken, um nur einige zu nennen, sehr häufig zeitlich verschoben. Dies führt dazu, dass der Erhaltungsstau in den nordrhein-westfälischen Gemeinden inzwischen sehr große Ausmaße annimmt. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen soll die Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Gemeinden in puncto Erhaltung des gemeindlichen Vermögens gestärkt werden.

Drittens stärken wir die Planbarkeit der Haushalte. Das heißt, gleichzeitig soll es erstmals auf der Passivseite der Bilanz möglich sein, sogenannte Rückstellungen für umlagekraftabhängige Tatbestände zurückzustellen. Darüber hinaus wird es den Gemeinden ermöglicht, Auswirkungen aus Besoldungsanpassungen auf die Höhe der zu bildenden Pensions- und Versorgungsrückstellungen schrittweise umzusetzen, sie in Raten anzusammeln.

Weitere Punkte sind die Stärkung der Eigenverantwortung beim Haushaltsausgleich, die Neuregelung der Rechnungsprüfung, Befreiungsmöglichkeit vom Gesamtabschluss – und nicht zuletzt sind und bleiben kommunale Unternehmen Töchter der Gemeinde.

